

Weisung 201903011 vom 21.03.2019 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer:	201903011
Geschäftszeichen:	GR 1 – II-1402
Gültig ab:	21.03.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden vollständig überarbeitet und neu strukturiert sowie an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Der Bewilligungszeitraum wurde im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes auf zwölf Monate verlängert. Die Vorlage der Kontoauszüge ist daher neu zu regeln.

Ferner wurden die Fachlichen Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung) archiviert. Der relevante Inhalt war daher in die jeweiligen Fachlichen Weisungen zu überführen.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 37 SGB II.

Wesentliche Änderungen in § 37 SGB II:

- Eine Prüfung der Identität der den Antrag stellenden Person/der bevollmächtigten Person erfolgt grundsätzlich bei der erstmaligen Antragstellung. Eine Identitätsprüfung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft kann bei Zweifeln durch Vorlage geeigneter Ausweispapiere erfolgen.
- Die Vorlage von Kontoauszügen der letzten sechs Monate ist verhältnismäßig. Damit wird die Regelung an den verlängerten Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten angepasst.
- Der Weiterbewilligungsantrag sollte nur bei Unterbrechung bis zu sechs Monaten verwendet werden.
- Das Kapitel „M & I: Aktivitäten/Möglichkeiten“ wurde entfernt.
- Reduzierung der Weisungstiefe: Entfall der Ausführungen zum Beendigungsschreiben. Es handelt sich hierbei nur um eine Serviceleistung der Jobcenter und nicht um eine gesetzliche Verpflichtung. Der Service an sich bleibt aber weiterhin erhalten.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift